Volksbank Mittelhessen

Sonderbedingungen für die Benutzung des Tresoreinzahlers

Fassung: Dezember 2014

1 Benutzung des Tresorseinzahlers
(1) Der Tresoreinzahler dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld.
(2) Die Einlieferung darf nur in den von der Bank ausgegebenen Behältnissen erfolgen. In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name und Anschrift des Kunden, Konto-Nummer, Betrag des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Durchschrift des Einlieferungsscheins ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen.
(3) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.

2 Bearbeitung des Inhalts der Behältnisse
(1) Wird ein Behältnis in den Tresoreinzahler eingeworfen, so nimmt die Bank die Gutschrift des darin befindlichen Bargelds innerhalb von drei Bankarbeitstagen, beginnend mit dem nächsten Bankarbeitstag vor.
(2) Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mitzuteilen.
(3) Sofern die Möglichkeit der Direktverbuchung Vertragsbestandteil ist, erfolgt die Gutschrift auf Grundlage des vom Kunden oder dessen Beauftragten eingegebenen Betrages. Wird bei der Entnahme, Prüfung und Zählung eine Differenz festgestellt, ist die Bank berechtigt diese Differenz dem Kunden zu belasten.

3 Behandlung der Behältnisse, Schlüssel und Kontrollmarken
Die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken bleiben Eigentum der Bank; sie sind sorgfältig zu behandeln. Doppelschlüssel und Ersatzkontrollmarken darf der Kunde nicht anfertigen. Der Verlust eines Schlüssels oder einer Kontrollmarke ist der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Beendigung des Benutzungsvertrags
Bei Beendigung des Benutzungsvertrags sind die Behältnisse, Schlüssel und etwa ausgegebene Kontrollmarken der Bank zurückzugeben